

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities

Vom 13. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 9. August 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities vom 22. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 22 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Digital Humanities folgende weiteren Voraussetzungen erfüllen: Nachweis eines geistes- oder informatikwissenschaftlichen Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule.“
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.“
3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium (mündliche Prüfung) im Umfang von 30 Minuten verbunden. Die Masterarbeit umfasst 24 LP, das Kolloquium umfasst 6 LP. Insgesamt umfasst das Modul „Abschlussmodul“ 30 LP.“
4. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach)

1. Modulplan

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Einführung in die Digital Humanities	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Digitale Objekte: Digitalisierung, Archivierung, Edition und Publikation	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3	Digitale Methoden: Datenerschließung und Programmieren	2	4	10	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
4	Praxis der Digital Humanities	3	5	10	keine	Praktische Prüfung und Schriftliche Ausarbeitung
5	Vertiefung Digital Humanities	3	3	5	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
6	Abschlussmodul	4	0	24 6	keine	Masterarbeit (ca. 180.000 Zeichen) mit Kolloquium

1.2 Wahlpflichtmodule: Orientierungsbereich

Aus dem Orientierungsbereich sind Module im Gesamtumfang von 20 LP zu wählen. Die Bewertung der erbrachten Leistungen geht nicht in die Endnote ein.

Die Orientierungsmodule sollen je nach bereits erworbenem Bachelor-Abschluss so gewählt werden, dass die noch fehlenden Kompetenzen erworben werden. Studierende, die keinen Bachelorabschluss in Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang haben, müssen die ersten vier Module (Datenbanksysteme, Data und Web Mining, Auszeichnungssprachen, Programmieren 1: Textprozessieren) wählen. Studierende, die keinen Bachelorabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach haben, müssen das Orientierungsmodul Kunstgeschichte, das Orientierungsmodul Germanistik, das Orientierungsmodul Anglistik, oder die beiden Orientierungsmodule Phonetik wählen.

Nr.	Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungsvoraus- setzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach						
1	Datenbanksysteme	2	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) (nicht endnotenrelevant)
2	Data und Web Mining	1	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
3	Auszeichnungssprachen	1	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
4	Programmieren 1: Textprozessieren	1	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
Wahlpflichtbereich für Studierende mit einem informatikwissenschaftlichen Bachelorabschluss						
5	Orientierungsmodul Kunstgeschichte	1-2	10	20	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
6	Orientierungsmodul Germanistik	1-2	8	20	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
7	Orientierungsmodul Anglistik	1-2	10	20	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
8	Orientierungsmodul Phonetik: Phonetische Grundlagen	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
9	Orientierungsmodul Phonetik: Akustische Phonetik	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)

1.3. Wahlpflichtmodule Informatik

Von den ersten vier Modulen (Digital Libraries, Programmierung I, Information Retrieval, Informationsvisualisierung) müssen Module im Gesamtumfang von 10 LP absolviert werden. Von den übrigen Modulen muss ein Modul im Umfang von 5 LP absolviert werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Digital Libraries	3	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
2	Programmierung I	1	6	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3	Information Retrieval	2	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4	Informationsvisualisierung	3	5	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5	Grundlagen soziotechnischer Systeme	3	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
6	Semantische Informationssysteme	3	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
7	Intelligente Systeme	2	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
8	Tools der Informatik	2 oder 3	4	5	keine	Portfolioprüfung
9	Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik	beliebig	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
10	Content Management Systeme	Beliebig	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO

1.4 Wahlpflicht Ergänzungen und Schwerpunkte

Aus dem Wahlpflichtbereich Ergänzungen und Schwerpunkte müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 10 LP gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Korpuslinguistik	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Schwerpunkt Kunstgeschichte: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3	Schwerpunkt Germanistik: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4	Schwerpunkt Germanistik: Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5	Schwerpunkt Anglistik: Linguistic Studies Special Topics	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
6	Schwerpunkt Anglistik: Key Authors and Genres	2	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
7	Schwerpunkt Phonetik: Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
8	Schwerpunkt Rechtswissenschaft: Recht der Informationsgesellschaft	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Computerlinguistik und Digital Humanities.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte oder Praktika sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden jedoch empfohlen.
Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig für den Masterstudiengang Digital Humanities an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 für den Masterstudiengang Digital Humanities eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 22. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 22 ff.), zuletzt geändert am 2. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 13). Auf Antrag können sie nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities in der Fassung vom 22. Juli 2014 abzulegen sind.
- (3) Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 22. Juli 2014 können letztmalig im Sommersemester 2021 abgelegt werden.

Trier, den 13.08.2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Sebastian Hoffmann